

**STELLUNGNAHME**

**18/652**

A14

DGVB LV NW \* Iltisweg 3 \*59759 Arnsberg

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
-Sekretariat des Rechtsausschusses-  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

**Vorsitzender: Frank Neuhaus**

Iltisweg 3, 59759 Arnsberg  
Tel. 02932/202378, Fax 02932/202379  
Mobil 0171/ 54 63 536  
vorsitz.nrw@gerichtsvollzieherbund.de

**stellv. Vorsitzende: Bettina Marchlewski**  
DGVB@gmx.de

**Geschäftsführer: Stephan Piel**  
ogvpiel@netcologne.de

**Schatzmeisterin: Silke Severin**  
silke\_severin@web.de

Arnsberg, 02.08.2023

**Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern  
Vorlage 18/2023 - Anhörung des Rechtsausschusses am 22.08.2023  
Hier: Fragenkatalog  
I.A.2/A14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermitteln wir unsere Antworten zum übersandten Fragenkatalog.

Mündliche Ausführungen und weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf gerne in der Anhörungssitzung des Rechtsausschusses am 22.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen



(Frank Neuhaus)  
Landesverbandsvorsitzender



# DEUTCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

## Anhörung des Rechtsausschusses am 22.08.2023

### Beantwortung Fragenkatalog

1. **Welche Mehrkosten, welche Ersparnisse sind den Gerichtsvollziehern seit der Einführung der E-Akte entstanden.**

Eine e-Akte steht derzeit im Gerichtsvollzieherdienst nicht, bzw. noch nicht zur Verfügung. Die Gerichtsvollzieher nehmen dennoch am elektronischen Rechtsverkehr teil und die Fachanwendung der in Eigenregie angeschafften Gerichtsvollzieherprogramme halten bereits heute eine Aktenstruktur vor, die mit einer e-Akte durchaus vergleichbar ist.

**An Mehrkosten sind entstanden:**

- Kosten für mindestens einen zweiten Monitor bzw. einen großen Monitor, um für den Gerichtsvollzieher und auch seiner Mitarbeiter ein den Anforderungen des Arbeitsschutzes genügenden Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
- Kosten für die Anschaffung von Kartenlesegeräten zur Auslesung der Signaturkarten
- Kosten für die Anschaffung und fortdauernde Aktualisierung von Signaturkarten und Signatursoftware
- Kosten für das vom Ministerium vorgeschriebene und von den Fachanwendungen angebotene Programm Governikus ComVibilia
- Kosten für einen leistungsstarke Scanner und Drucker
- Kosten für einen deutlich angestiegenen Papierverbrauch aufgrund der elektronischen Übersendung von Vollstreckungs- und Zustellaufträgen, die nicht mehr seitens der Justiz ausgedruckt werden, sondern von den Gerichtsvollziehern auszudrucken sind. Wobei die Beschaffungskosten für Kopierpapier in den letzten 15 Monaten um über 100% gestiegen sind.

- Einhergehend mit der Drucksteigerung steigen gleichfalls der Verbrauch an Toner, der Verschleiß der Geräte und der Verbrauch von Energie sowie auch die Arbeitszeit der ausführenden Personen

**Beispiel:**

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb)

1 Pfüb = Durchschnittlich 8 Seiten zzgl. mind. 1 Seite

Forderungsaufstellung = 9 Seiten

**Früher:**

Pfüb wurde, unter Vermittlung der Geschäftsstelle, im Auftrag des Gläubigers, dem Gerichtsvollzieher nach Ausfertigung in Papierform übersandt.

Zustellung an Drittschuldner	KV 100	11,00 €
Zustellung an Schuldner	KV 101	3,30 €
Abschriften an Drittschuldner 9 Seiten	KV 700	4,50 €
Abschriften an Schuldner 9 Seiten	KV 700	4,50 €
<b>Gesamt</b>		<b>21,30 €</b>

**Heute:**

Pfüb-Antrag geht elektronisch bei Gericht ein und wird nach wie vor unter Vermittlung der Geschäftsstelle, im Auftrag des Gläubigers dem Gerichtsvollzieher in Papierform oder elektronisch übersandt.

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf dem Erlass des JM NRW vom 17.12.2021, 2344 – Z 124/ab 2022 und widersprechen bzgl. der KV 700 GvKostG der herrschenden Meinung.

**Beispiel 1: Drittschuldner ist elektronisch adressierbar**

e-Zustellung an Drittschuldner	KV 101	3,30 €
Zustellung an Schuldner	KV 101	3,30 €
Abschriften an Drittschuldner	Keine notwendig	0,00 €
Abschriften an Schuldner mit Anlagen wie Prüfprotokolle, Transfervermerk usw mind. 12 Seiten	KV 700	0,00 €
Abschriften an Gläubiger mit Anlagen wie Prüfprotokolle, Transfervermerk usw mind. 12 Seiten zur Rücksendung mit Schuldner – ZU	KV 700	0,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>6,60 €</b>

## Beispiel 2: Drittschuldner ist elektronisch nicht adressierbar

Zustellung an Drittschuldner	KV 100	11,00 €
Zustellung an Schuldner	KV 101	3,30 €
Abschriften an Drittschuldner mit Anlagen wie Prüfprotokolle, Transfervermerkt usw mind. 12 Seiten	KV 700	0,00 €
Abschriften an Schuldner mit Anlagen wie Prüfprotokolle, Transfervermerk usw mind. 12 Seiten	KV 700	0,00 €
Abschriften an Gläubiger mit Anlagen wie Prüfprotokolle, Transfervermerk usw mind. 12 Seiten zur Rücksendung mit Schuldner - ZU	KV 700	0,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>14,30 €</b>

### Fazit:

Unter Zugrundelegung der Zahlen des Jahres 2021 (veröffentlicht in der DGVZ Nr. 2/23, Seite 40), wurden im Jahre 2021 an pers. Zustellaufträgen 545.168 in NRW durchgeführt. Nach eigenen Erhebungen sind ca. 85 % dieser Aufträge Zustellungen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gem. § 840 ZPO, somit 463.392 Stück.

Unter Anwendung vorstehenden Berechnungen ergäben sich bei der elektronischen Zustellung an den Drittschuldner Mindereinnahmen für die Landeskasse in Höhe von 7.738.646,40 EUR, sowie bei pers. Zustellung an den Drittschuldner immer noch Mindereinnahmen in Höhe von 4.170.528,00 EUR.

Diese Mindereinnahmen betreffen im erheblichen Maße auch die Einnahmen der Gerichtsvollzieher, bei erhöhten Aufwendungen.

Die Änderung des § 16 GVO zum 01.06.2023 könnte zudem zu einer Erhöhung der Zustellungen führen.

Hinzu kommen die Druckkosten für Vollstreckungsaufträge. Diese sind nach Einstellung der Druckfertigung durch die Amtsgerichte, ebenfalls von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zu tragen.

Hinzu kommt eine Besonderheit des eRV. Machte es früher für den Gläubiger Sinn, Vollstreckungsunterlagen selektiert zu übersenden um Porto zu sparen, werden heute häufig die kompletten Vollstreckungsunterlagen elektronisch übersandt. Somit fällt auch die mögliche, auszugsweise Versendung des Vollstreckungsauftrages weg.

Es sind daher, selbst bei Speicherung der Vollstreckungsunterlagen (siehe Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher AV d. JM vom 3. Januar 2022 2344 - Z., 129) immer der gesamte Vollstreckungsauftrag für die Sonderakte, aber auch für den Schuldner

(Beschluss BGH 21.07.2011 I ZB 96/10), bei Vorladung zur Vermögensauskunft, zu drucken; in der Regel je Vollstreckungsverfahren mindestens 14 Seiten Auftrag (2x7) zzgl. Titeltkopie und Forderungsaufstellung (je 2 Seiten).

Die Anzahl der Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft im Jahre 2021 betrug 676.068 (veröffentlicht in der DGVZ Nr. 2/23, Seite 40). Weitere Vollstreckungsverfahren wie z.B. Räumungen, Pfändungen etc. kommen hier noch hinzu.

**2. Können die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs aus der allgemeinen Vergütung bestreiten (§ 1, 2 GV VergVO) oder ist eine gesonderte Vergütung erforderlich?**

Bei Einführung der GV VergVO im Jahre 2014 waren die nunmehr auftretenden Kostenprobleme noch nicht relevant, weshalb diese in der entsprechenden Kalkulation auch keine Berücksichtigung gefunden haben. Ferner wurde im Rahmen der Evaluierung in den Jahren 2019 bis 2020 festgestellt, dass die gezahlte Vergütung auskömmlich sei, weshalb keine Änderungen vorgenommen wurden. Eine erneute Evaluierung war für 2024 vorgesehen, die nicht ohne Grund vorgezogen werden soll.

Auf Grund der, von der Landesjustizverwaltung NRW vorgegebenen Auslegung und damit verbundenen restriktiven Anwendung der Vorschriften der ZPO und des GvKostG, vollkommen abweichend von der bestehenden herrschenden Meinung, entstehen für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Mehrkosten, die aus der derzeit gezahlten Vergütung nicht zu decken sind.

Die Kosten für die notwendigen Anschaffungen wurden von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern dem Privatvermögen entnommen, um die Modernisierung der Zwangsvollstreckung nicht zu gefährden.

Dies erfolgte, obwohl bei Einführung der Vergütungsverordnung ausdrücklich erklärt wurde, dass diese Verordnung dem Ziel dient, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern Planungssicherheit zu gewährleisten und sie am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebs angemessen zu beteiligen (vgl. Verordnungsentwurf Seite 6).

Zudem wurde in der Begründung zu § 1 GV VergVO ausgeführt, dass mit dem Gebührenanteil auch sichergestellt wird, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher keine Kosten ihrer typischen Tätigkeiten aus ihrem Grundgehalt finanzieren müssen.

Eine gesonderte Vergütung ist daher erforderlich.

- 3. Wenn eine gesonderte Vergütung zur Abdeckung der Kosten für die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlich ist – siehe Frage 2 - , erscheint Ihnen eine pauschale Einmalzahlung durch das Land Nordrhein-Westfalen zur Kostenerstattung sinnvoll oder ist stattdessen die laufende Vergütung nach oben anzupassen? Welchen Weg halten sie für richtig?**

Leider reicht hier weder eine Einmalzahlung noch die Anpassung der Vergütung alleine aus.

Den vorherigen Antworten ist zu entnehmen, dass die Gerichtsvollzieher in NRW unter Zuhilfenahme ihres Privatvermögens die Anschaffung und Umstrukturierung ihrer Büros umgesetzt haben. Hiermit endet aber nicht der Finanzierungsbedarf des eRV. Weitere dauerhafte Kosten müssen für Dinge gezahlt werden, die ohne den eRV nicht notwendig geworden wären. Kostensteigerungen im Bereich der Fachanwendungen sind bereits erfolgt und weitere sind zu erwarten, da auch hier erhebliche Investitionen getätigt wurden, um die entsprechende Softwareanpassung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann und müssen auch auf die bereits geleisteten und zukünftig noch zu leistenden Investitionen der Softwareanbieter für die Umsetzung der Umsatzsteuer erwähnt werden. All diese Kosten könnten in naher Zukunft die Softwareanbieter zu Preissteigerungen veranlassen, die bereits heute mit zu diskutierten sind. Wenn die Landesjustizverwaltung NRW die Entwicklungen im EDV-Bereich der Gerichtsvollzieher weitsichtig planen will, müssen bereits heute auch Investitionen für die weitere Entwicklung der Zwangsvollstreckung, wie z. B. bereits auf europäischer Ebene, zumindest mitgedacht werden. Für solche Fälle sollten die Gerichtsvollzieher bereits heute in die finanzielle Lage versetzt werden, bei entsprechenden Entwicklungen, dafür notwendige Rücklagen zu bilden.

Wir halten daher eine Einmalzahlung als Entschädigung für die bereits geleisteten Zahlungen für erforderlich, einhergehend mit einer Anpassung der GV VergVO, um auch die bereits dauerhaft laufenden, wie noch hinzukommenden Kosten aufzufangen.

- 4. Welche Arbeitsmehrbelastung/Arbeitsentlastung ist durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs entstanden und durch welche Tätigkeit(en)?**

Alleine der Datenempfang ist eine tägliche Herausforderung. Die Sichtung der Datensätze, ohne eine vorgesehene Betreffzeile und ohne eine Sortierfunktion stellt jeden Nutzer vor große Probleme. Ständiges Mehrfachlesen ist an der Tagesordnung.

Es gibt ferner keine einheitlichen Einlieferungsstandards.

In jedem elektronisch eingegangenen Dokument muss, da keine Reihenfolge bei der Einreichung vorgesehen ist, jede einzelne Datei geöffnet und gesichtet werden.

Auch gibt es keine Vorgaben für die Einreichung im Bereich des Datenformates.

Die Nutzung eines X-Justizdatensatzes, die zumindest die Erfassungsroutine ein wenig entzerrt hätte, ist bislang nicht angedacht. Somit ist auf lange Sicht eine Automatisierung, in diesem, unserem Bereich nicht zu erwarten.

Es bedarf hier dringendst Vorgaben zum Dateiformat, der Bezeichnung der Einzeldateien, der Reihenfolge der übermittelten Einzeldateien und einer vorgeschriebenen Übermittlung eines X-Justizdatensatzes.

Von einer Arbeitsentlastung kann daher auf keinen Fall gesprochen werden. Die Arbeitsmehrbelastung ist erheblich und fordert jede Gerichtsvollzieherin und jeden Gerichtsvollzieher in der Regel über seine Regelarbeitszeit hinaus. Durch die bereits erwähnten Belastungen ist es den Gerichtsvollziehern nicht möglich diese Mehrarbeit z. B. durch Anstellung von Angestellten aufzufangen. Letztlich gibt es nicht nur den eRV; die Vollstreckungstätigkeiten können, und dürfen nicht vernachlässigt werden.

- 5. In dem Bericht der Landesregierung für den Rechtsausschuss am 26.04.2023 (Vorlage 18/1023) wird von potenziellen Einsparungen wegen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gesprochen. Wie bewerten sie die Aussage?**

Potenzielle Einsparungen werden selbst mit den besten Vorsätzen auf absehbare Zeit nicht gesehen.



**6. Wie auskömmlich ist die Pauschale in Bezug auf die tatsächlich anfallenden Kosten?**

Davon ausgehend, dass hier die Auslagenpauschale der KV 716 früher KV 713 gemeint ist, ist zunächst festzustellen, dass diese Pauschale aus mehreren Kostenteilen zusammengefügt wurde. Zu nennen sind hierbei beispielhaft: Portokosten, Telefon und Internet, Bankkosten und Abschriften die von Amts wegen zu fertigen sind.

Wird unterstellt, dass durch den eRV die Portokosten zwangsläufig rückläufig sein werden, sollte dem entgegengehalten werden, dass die Portokosten einer Steigerung unterworfen waren und weitere Steigerungen folgen werden. Zudem sind die Bankkosten geradezu explodiert.

Dennoch kann derzeit noch von einer Auskömmlichkeit gesprochen werden.

**7. In den Fällen, in denen die nach §§ 1 und 2 GVergVO zu gewährende Vergütung nicht ausreicht, können Härtefall-Anträge nach § 5 GVergVO gestellt werden. Nach hiesigem Kenntnisstand ist jedoch bislang landesweit noch kein solcher Antrag gestellt worden. Wie aufwändig ist die Antragstellung? (Warum wurde bislang keiner dieser Anträge gestellt?)**

Die Gesetzesbegründung zu § 5 GVergVO hält es bei besonders gelagerten Einzelfällen für denkbar, in denen aus der sonst zustehenden Vergütung die notwendigen Ausgaben für den Bürobetrieb nicht bestritten werden können und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher deshalb auf andere Finanzierungsmittel zurückgreifen müssen, für solch außergewöhnliche Ausnahmefälle, die durch eine nicht abwendbare Kostenbelastung gekennzeichnet sind, eine höhere Vergütung festgesetzt werden kann. Dies kann sowohl durch Anhebung des Prozentsatzes für einen bestimmten Zeitraum als auch durch Festsetzung eines Einzelbetrages erfolgen.

Aus hiesiger Sicht liegt ein den § 5 GVergVO begründender Tatbestand nicht vor. Weder liegt bei der Kollegenschaft ein besonders gelagerter Einzelfall vor, noch sind es außergewöhnliche Ausnahmefälle, die ein Handeln der Ordnungsgeber notwendig machen.

Die hier vorliegende Problematik liegt ausschließlich in der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der Kosten verursacht, die in der Kalkulation der GVergVO bisher nicht vorgesehen sind. Somit liegen hier keine Einzelfälle und/oder Ausnahmefälle vor, sondern ein Systemwechsel, der diese, bis dahin nicht zu beziffernden Kosten, verursacht.

**8. Hat die Justiz NRW die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unterstützt, etwa finanziell, durch Schulungen oder auf andere Art und Weise? Wenn ja, wie und wann?**

Bislang wurden finanzielle Hilfen weder angeboten noch ausgezahlt. Es gab Inhouse-Schulungen im Bereich des eRV bei dem die Themen EGVP (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) sowie eBO (elektronisches Behörden und Organisationspostfach) abgehandelt wurden. Die Schulungen waren zu dem angebotenen Zeitpunkt sicherlich sinnvoll, konnten aber die später im Praxisbetrieb auftretenden Schwierigkeiten bei weitem noch nicht abbilden.

**9. Was hat sich in der täglichen Arbeit konkret durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher geändert?**

Im Grunde alles.

Der Anteil der Büroarbeit, insbesondere der Bildschirmarbeit hat sich deutlich vergrößert.

Die Gerichtsvollzieher wurden zur Nutzung auf eigene Kosten, der von den Landesjustizverwaltungen vorgeschriebenen, Software Govenikus ComVibilia verpflichtet.

Dieses Programm weist grundsätzliche Ähnlichkeiten mit einem Emailprogramm auf, ohne jedoch auch nur annähernd an den Komfort eines modernen Emailprogramms heranzureichen.

Das Programm bietet z.B. keine Möglichkeit, außer den vorgegebenen Ordnern (Eingang, Ausgang, Gesendete, Archiv), Unterordner zu erstellen. Damit einhergehend, ist es nicht möglich, Regeln zu erstellen, damit eingehende Nachrichten direkt einem bestimmten Ordner zugeordnet werden können.

Eingehende Nachrichten sind nach Eingang in ComVibilia in die Fachanwendungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher herunterzuladen. Die Softwareanbieter der Fachanwendungen sind hier bemüht, Arbeitshilfen zu programmieren, die eine gewisse Erleichterung bei der Sichtung der einzelnen Nachricht versprechen.

Aufgrund der bereits dargestellten Unübersichtlichkeit der Eingänge ist ein Delegieren dieser Eingangsroutine selbst an versierte Angestellte kaum möglich. Auch mittlerweile geübte Kolleginnen und Kollegen benötigen für diese Tätigkeit einen erhöhten Zeitbedarf, da die schlechte Struktur innerhalb einer Nachricht häufig ein mehrfaches Lesen notwendig macht.

In der Folge kommt es zu erhöhter Präsenz der Gerichtsvollzieher vor den Bildschirmen, Arbeitszeit die an anderer Stelle fehlt oder durch zusätzliche Dienststunden kompensiert werden muss.

Geradezu desaströs wird die Sichtung der Eingänge in Vertretungszeiten. Sämtliche Eingänge gehen im Postfach des Vertreters ein. Die Sichtung der elektronischen Eingänge im Vertretungsfall erfolgt daher immer in ComVibila in dem Ordner Eingang und ist daher überaus aufwändig.

Jeder Eingang muss vom Vertreter gelesen und einzeln an den Vertretenden zurückgesandt werden. Eine Markierung oder gesammelte Rücksendung ist nicht möglich.

Zudem entspricht die Weiterleitung bzw. Rücksendung der Dateien an den Vertretenen oder das Gericht nicht den Vorgaben des § 2 Abs. 1 ERVV. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV ist das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln bzw. wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. In ComVibila werden Nachrichten im Fall der Weiterleitung in einer ZIP-Datei komprimiert und in diesem Format übermittelt.

Ein großes Problem für die Kollegenschaft mit zeitgleich arbeitendem Personal ist auch die fehlende Mehrplatzfähigkeit des Programms.

Der Download aus ComVibila in die Fachanwendung des Gerichtsvollziehers ist nur einmal möglich. Dies hat zur Folge, dass, nach einem erfolgten Download in die Fachanwendung des Gerichtsvollziehers auf dessen Computer, ein erneuter Download der gleichen Nachricht in die Fachanwendung auf den Computer am Arbeitsplatz der/des Angestellten nicht möglich ist.

Sämtliche Eingänge müssen in diesem Fall zur Erfassung ausgedruckt werden.

Die gem. § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO als sicherer Übermittlungsweg zugelassene absenderbestätigte DE-Mail stellt für die Gerichtsvollzieher ein weiteres Hindernis in der digitalen Kommunikation dar.

Die Kommunikation eines DE-Mail-Nutzers mit den Gerichtsvollziehern ist möglich, da den eBO-Postfächern der Gerichtsvollzieher für den Empfang die Rolle egvp\_demail zugeordnet wurde.

Kommunikation mit DE-Mail-Nutzern kann, soweit bekannt, ausschließlich innerhalb der DE-Mail-Dienste erfolgen.

Die Kommunikation der Gerichtsvollzieher mittels eBO mit dem DE-Mail-Nutzern ist nicht möglich. Sie muss daher weiterhin auf schriftlichen Weg erfolgen.

Dies hat ferner zur Folge, dass der Personenkreis des § 173 Abs. 2 ZPO, der ausschließlich ein DE-Mail-Konto unterhält, die dort genannten Voraussetzungen (Eröffnung eines sicheren Übermittlungsweges für die elektronische Zustellung) nicht erfüllt.

Zu den bekannten Behörden, die ausschließlich einen DE-Mail-Dienst nutzen gehören z.B. die Landeshauptkasse NRW als Vollstreckungsbehörde, aber auch verschiedene Kommunen.

**10. Welche Maßnahmen müsste die Landesregierung aus Ihrer Sicht umsetzen, um die Gerichtsvollzieher bei der Einrichtung und Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs angemessen zu unterstützen auch im Hinblick auf die technische Unterstützung und Support**

Hilfreich wäre ein grundsätzlicher Austausch auf Augenhöhe. Hinweise aus der Praxis sollten ernst genommen werden. Grundsätzlich sollten solche elementaren Veränderungen, bei denen Probleme in der Regel erst im Echtbetrieb zum Vorschein kommen, auch pilotiert werden. Eine Pilotierung mit versierten Kollegen oder in einzelnen Amtsgerichten, nach einer vorbereitenden Schulung, hätte sicherlich dem Anwender viel Stress nehmen können. Allerdings lehnen wir Pilotisierungsverfahren, die von den Gerichtsvollziehern (teilweise) finanziert werden sollen – wie z. B. das Pilotierungsverfahren zur Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beim Gerichtsvollzieher – ab.

Arnsberg, 02.08.2023



-Frank Neuhaus-

Landesverbandsvorsitzender

Deutscher Gerichtsvollzieherbund Nordrhein-Westfalen e. V.